

# TE Bwvg Erkenntnis 2024/6/4 W232 2278718-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2024

## Entscheidungsdatum

04.06.2024

## Norm

AsylG 2005 §35

AsylG 2005 §35 Abs1

AsylG 2005 §35 Abs4

B-VG Art133 Abs4

1. AsylG 2005 § 35 heute
2. AsylG 2005 § 35 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 35 heute
2. AsylG 2005 § 35 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 35 heute
2. AsylG 2005 § 35 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
  
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

## **Spruch**

W232 2278718-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Simone BÖCKMANN WINKLER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, vertreten durch das Österreichische Rote Kreuz, gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft Islamabad vom 20.06.2023, Zahl Islamabad-ÖB/KONS/1661/2022, nach Beschwerdevorentscheidung vom 05.09.2023, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Simone BÖCKMANN WINKLER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch XXXX , geb. römisch XXXX , StA. Afghanistan, vertreten durch das Österreichische Rote Kreuz, gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft Islamabad vom 20.06.2023, Zahl Islamabad-ÖB/KONS/1661/2022, nach Beschwerdevorentscheidung vom 05.09.2023, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin stellte bei der Österreichischen Botschaft Islamabad am 15.06.2022 einen schriftlichen Antrag gemäß § 35 AsylG 2005. 1. Die Beschwerdeführerin stellte bei der Österreichischen Botschaft Islamabad am 15.06.2022 einen schriftlichen Antrag gemäß Paragraph 35, AsylG 2005.

Das am 05.07.2022 persönlich überreichte Antragsformular weist folgende Angaben auf: Die Beschwerdeführerin habe am XXXX 2015 in Laghman, Alingar, Palwayi XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, geheiratet. Ihr gemeinsames Kind XXXX sei am XXXX 2021 verstorben. Der Bezugsperson sei mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.11.2021 der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden. Es habe ein gemeinsames Familienleben im Herkunftsland bestanden, dieses sei in Laghman geführt worden. Es bestehe weiterhin ein aufrechtes Familienverhältnis mit der Bezugsperson, und werde dieses fast jeden Tag aufrechterhalten. Das Familienleben solle in Österreich fortgesetzt

werden. Das am 05.07.2022 persönlich überreichte Antragsformular weist folgende Angaben auf: Die Beschwerdeführerin habe am römisch XXXX 2015 in Laghman, Alingar, Palwayi römisch XXXX , geb. römisch XXXX , StA. Afghanistan, geheiratet. Ihr gemeinsames Kind römisch XXXX sei am römisch XXXX 2021 verstorben. Der Bezugsperson sei mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.11.2021 der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden. Es habe ein gemeinsames Familienleben im Herkunftsland bestanden, dieses sei in Laghman geführt worden. Es bestehe weiterhin ein aufrechtes Familienverhältnis mit der Bezugsperson, und werde dieses fast jeden Tag aufrechterhalten. Das Familienleben solle in Österreich fortgesetzt werden.

Näher befragt, führte die Beschwerdeführerin insbesondere aus, dass sie einen Sohn gehabt habe, der verstorben sei. Sie lebe zurzeit bei ihrem Vater. Zur Bezugsperson wurde ausgeführt, dass diese in Afghanistan nicht gearbeitet habe und keine Brüder oder Schwestern habe. Die Beschwerdeführerin konnte keine Angaben zum Alter der Bezugsperson machen und gab auf Nachfrage an, dass die Bezugsperson älter als sie selbst sei. Festgehalten wurde, dass die Beschwerdeführer bei der Frage nach einer von der Bezugsperson zuvor geschlossenen Ehe diese Frage zuerst bejaht und dann verneint habe. Die Bezugsperson habe keine zweite Ehefrau und sei in Aliga geboren worden.

Die Ehe sei vor fünf bis sechs Jahren geschlossen worden; die Beschwerdeführerin sei die Cousine der Bezugsperson und kenne diese daher aus dem Familienumfeld. Die Beschwerdeführerin habe ihre Zustimmung zur Eheschließung erteilt, die Zeremonie habe in Lahman stattgefunden. Die Beschwerdeführerin konnte keine Details zur Eheschließung nennen. Das Fest sei in keinen speziellen Farben geschmückt worden, es seien nicht viele Gäste bei der Eheschließung anwesend gewesen, zudem gebe es auch keine diesbezüglichen Lichtbilder. Bei der Feier sei Reis serviert worden, die Bezugsperson habe sich zur Begleichung der Kosten Geld geliehen. Die Mitgift der Beschwerdeführerin habe 500.000 Afghanische Rupien betragen. Die Beschwerdeführerin konnte die Namen der Trauzeugen nicht nennen und gab an, dass beide Ehepartner bei der Eheschließung anwesend gewesen seien. Bei der Eheschließung sei keine Eheurkunde von einem Mullah ausgestellt worden. Die Eheschließung sei dann vor sieben Monaten registriert worden. Die Eheleute hätten zwei bis drei Monate lang zusammengelebt, wobei auch der Vater der Beschwerdeführerin mit ihnen gewohnt habe. Die Beschwerdeführerin gab weiters an, bei der Eheschließung zwölf Jahre alt gewesen zu sein und nannte Vater und Mutter der Bezugsperson namentlich.

Die Bezugsperson habe Afghanistan aufgrund der Ermordung des Bruders vor sechs Jahren verlassen. Sie habe der Beschwerdeführerin von den Ausreisepänen erzählt und Afghanistan alleine verlassen. Die Beschwerdeführerin gab an, dass Österreich dabei das Zielland gewesen sei; sie konnte hingegen keine Angaben dazu tätigen, ob die Bezugsperson Afghanistan im Winter oder Sommer verlassen habe. Wann sie die Bezugsperson zuletzt gesehen habe, wisse sie nicht. Die Beschwerdeführerin sei seither nicht von der Bezugsperson besucht worden – nach der Ausreise sei die Beschwerdeführerin nach zwei bis drei Jahren von der Bezugsperson erstmals kontaktiert worden. Mittlerweile würden die Eheleute im täglichen Kontakt stehen. Auf weitere Nachfrage gab die Beschwerdeführerin an, dass die Bezugsperson krank sei – weitere Details konnten nicht genannt werden. Die Beschwerdeführerin gab dann an, nicht zu wissen, ob die Bezugsperson Narben oder Geburtsmale habe, wo die Bezugsperson in Österreich wohne, ob diese mit einer weiteren Person zusammenlebe und ob die Bezugsperson arbeite. Die Bezugsperson habe ihr auch nichts über Österreich erzählt, auch wisse die Beschwerdeführerin nicht, was diese in ihrer Freizeit mache. Die Eheleute seien nicht zur Schule gegangen. Die Beschwerdeführerin machte keine Angaben darüber, wer sie finanziell unterstütze.

Zu Beginn des Fragebogens, in dem die oben angeführten Angaben von der Beschwerdeführerin erstattet wurden, finden sich Anmerkungen des einvernehmenden Organs. Demnach habe die Beschwerdeführerin angegeben, lediglich für zwei bis drei Monaten mit dem Ehemann verheiratet gewesen zu sein. Sie habe angegeben, bei der Hochzeit zwölf Jahre alt gewesen zu sein und habe auf Nachfrage bestätigt, bei der Hochzeit ein Kind gewesen zu sein. Laut Reisepass sei die Beschwerdeführerin jedoch 25 Jahre alt und vor fünf Jahren für etwa zwei bis drei Monaten verheiratet gewesen – keine der Angaben stimme mit den vorgelegten Unterlagen überein. Die Beschwerdeführerin sei zudem nach der Hälfte der Einvernahme sehr unruhig und unfreundlich geworden und habe die meisten Fragen nur noch mit „Ich weiß es nicht“ beantwortet. Die angegebene Hochzeit liege mittlerweile fünf bis sechs Jahre zurück, seitdem bestehe kaum Kontakt zwischen der Beschwerdeführerin und der Bezugsperson, es seien auch keine Details über das Leben der Bezugsperson in Österreich bekannt; von einem intakten Familienleben könne nicht ausgegangen werden.

Im Zuge der persönlichen Antragstellung wurde unter anderem eine undatierte Heiratsurkunde vorgelegt; als Bräutigam scheint dabei der Vorname der Bezugsperson auf, als Name der Braut wird der Vorname der Beschwerdeführerin wiedergegeben. Als Bevollmächtigter des Bräutigams wird ein Name genannt, der innerhalb der

vorgelegten Urkunde dem Namen des Vaters der Bezugsperson entspricht. Als Bevollmächtigter der Braut wird der Vorname der Beschwerdeführerin angeführt. Diese Urkunde weist eine Passage auf, wonach jeweils eine Unterschrift durch einen Mullah und einen Ortsvorsteher geleistet worden sei.

2. In einer Mitteilung nach § 35 Abs. 4 AsylG 2005 vom 19.04.2023 führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aus, dass die Gewährung des Status einer Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Die Angaben der Beschwerdeführerin zur Angehörigeneigenschaft gemäß § 35 AsylG 2005 würden den von der Bezugsperson im Asylverfahren gemachten Angaben in mehrfacher Hinsicht widersprechen. 2. In einer Mitteilung nach Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 vom 19.04.2023 führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aus, dass die Gewährung des Status einer Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Die Angaben der Beschwerdeführerin zur Angehörigeneigenschaft gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 würden den von der Bezugsperson im Asylverfahren gemachten Angaben in mehrfacher Hinsicht widersprechen.

In der bezughabenden Stellungnahme führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Wesentlichen weiter aus, dass ein Familienangehörigenverhältnis nicht glaubhaft habe gemacht werden können. Auch die Anmerkungen am „Fragebogen Familienangehörigenverhältnis gem. § 35 AsylG“ vom 05.07.2022 würden belegen, dass die Familienangehörigenverhältnisse nicht hätten festgestellt werden können. Aufgrund der niederschriftlichen Angaben, den dabei gemachten, nicht nachvollziehbaren und nicht übereinstimmenden Angaben sowie Widersprüchen in den vorgelegten Dokumenten sei das behauptete Familienverhältnis und das tatsächliche Familienleben nach derzeitigem Ermittlungsstand nicht als erwiesen anzunehmen. Der Einreiseantrag der Beschwerdeführerin sei zudem nicht innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten an die Bezugsperson gestellt worden. In der bezughabenden Stellungnahme führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Wesentlichen weiter aus, dass ein Familienangehörigenverhältnis nicht glaubhaft habe gemacht werden können. Auch die Anmerkungen am „Fragebogen Familienangehörigenverhältnis gem. Paragraph 35, AsylG“ vom 05.07.2022 würden belegen, dass die Familienangehörigenverhältnisse nicht hätten festgestellt werden können. Aufgrund der niederschriftlichen Angaben, den dabei gemachten, nicht nachvollziehbaren und nicht übereinstimmenden Angaben sowie Widersprüchen in den vorgelegten Dokumenten sei das behauptete Familienverhältnis und das tatsächliche Familienleben nach derzeitigem Ermittlungsstand nicht als erwiesen anzunehmen. Der Einreiseantrag der Beschwerdeführerin sei zudem nicht innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten an die Bezugsperson gestellt worden.

3. Mit Schreiben vom 25.04.2023 wurde der Beschwerdeführerin von der Österreichischen Botschaft Islamabad die Möglichkeit zur Stellungnahme (Parteiengehör) eingeräumt und gleichzeitig mitgeteilt, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nach Prüfung mitgeteilt habe, dass die Gewährung des Status einer Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Eine ausführliche Begründung sei der beiliegenden Mitteilung und Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.04.2023 zu entnehmen. Der Beschwerdeführerin wurde die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens die angeführten Ablehnungsgründe durch unter Beweis zu stellendes Vorbringen zu zerstreuen.

4. Nach Einräumung einer Fristverlängerung wurde in einer Stellungnahme vom 24.05.2023 der Beschwerdeführerin zusammengefasst vorgebracht, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nicht angebe, aus welchen Gründen das Familienverhältnis bezweifelt werde. Die von der Behörde behaupteten Widersprüche seien nicht näher erläutert worden. Nach einer Akteneinsicht werde davon ausgegangen, dass die Behörde sich auf die Erstbefragung der Bezugsperson beziehe, in welcher der Familienstand als ledig angegeben worden sei. Sollte sich das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf andere Teile des Verfahrensaktes beziehen, wären diese der Beschwerdeführerin vorzuhalten. Ohne genaues Vorhalten könne sie sich nicht zu diesen äußern und werde in weiterer Folge das Parteiengehör verunmöglicht. Ein genereller Verweis auf „nicht nachvollziehbare und nicht übereinstimmende Angaben“ sowie nicht näher ausgeführte Widersprüche seien nicht ausreichend. Der Beschwerdeführerin werde jede Möglichkeit genommen, sich konkret zu äußern, wenn die Behörde die angeblichen Widersprüche nicht ausführe.

Es werde aufgrund der fehlenden Begründung der Behörde davon ausgegangen, dass diese sich auf die Erstbefragung der Bezugsperson vor einer Landespolizeidirektion beziehe. Bezüglich dieser sei festzuhalten, dass in diesem Protokoll verschiedene Daten falsch festgehalten worden seien. Sowohl der Name der Bezugsperson, als auch das Geburtsdatum und der Familienstand seien falsch protokolliert worden. Die Bezugsperson habe diese Angaben dann bei der „Erstbefragung“ vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl dann korrigiert und angegeben, dass es bei

der Erstbefragung vor der Landespolizeidirektion keine Rückübersetzung gegeben habe. Die Bezugsperson habe sowohl seine Ehefrau als auch seinen Sohn angegeben – der Sohn sei mittlerweile verstorben. Generell würden polizeiliche Erstbefragungen direkt nach der Ankunft in Österreich durchgeführt und üblicherweise kurzgehalten, es komme daher deshalb öfters vor, dass Informationen nicht richtig festgehalten werden würden. Aufgrund unterschiedlicher Fehler im Protokoll der Erstbefragung sei davon auszugehen, dass es grundlegende Verständigungsschwierigkeiten gegeben habe. Die Bezugsperson habe keinerlei Grund, ihren eigenen Namen, Geburtsdatum und Familienstand falsch anzugeben. Nach Aufklärung dieser Missverständnisse im Rahmen der Befragung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl seien die richtigen Daten der Bezugsperson übernommen und die Verfahrensidentität angepasst worden.

Weiters habe die Behörde ausgeführt, dass der Einreiseantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten an die Bezugsperson gestellt worden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern das Antragsdatum mit der Familieneigenschaft der Beschwerdeführerin zusammenhänge.

Die Beschwerdeführerin und die Bezugsperson hätten vor der Flucht der Bezugsperson geheiratet und nach der Eheschließung zusammengelebt, bis die Bezugsperson nach Österreich ausgereist sei. Bei der Flucht der Bezugsperson sei die Beschwerdeführerin bereits schwanger gewesen und habe das Kind zur Welt gebracht, als die Bezugsperson in Bulgarien gewesen sei. Das Ehepaar halte nach wie vor Kontakt mittels Telefon bzw. Videotelefonie und könne dazu auch befragt werden.

5. Am 20.06.2023 teilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Österreichischen Botschaft Islamabad mit, dass an der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose festgehalten werde.

Wenn die Beschwerdeführerin in der Stellungnahme Vermutungen zum bezweifelten Familienverhältnis anführe, so sei darauf hinzuweisen, dass die Familienangehörigenverhältnisse aufgrund der Feststellungen des leitenden Beamten vor Ort im Rahmen der Einvernahme vom 05.07.2022 nicht festgestellt hätten werden können. Diese Feststellungen seien im Rahmen eines Parteiengehörs (Einvernahme vom 05.07.2022) getroffen worden und sei dieses von der Beschwerdeführerin nach Rückübersetzung unterfertigt und damit auch der Inhalt und die Richtigkeit bestätigt worden – die Beschwerdeführerin habe somit Kenntnis von diesen Feststellungen erhalten.

6. Mit angefochtenem Bescheid vom 20.06.2023 wies die Österreichische Botschaft Islamabad den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 26 FPG in Verbindung mit § 35 AsylG 2005 mit der Begründung ab, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mitgeteilt habe, dass die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei – eine ausführliche Begründung sei der Mitteilung und Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.04.2023 zu entnehmen. Mit Schreiben der Österreichischen Botschaft Islamabad vom 25.04.2023 habe die Beschwerdeführerin die Möglichkeit erhalten, zum angeführten Ablehnungsgrund Stellung zu nehmen bzw. diesen durch ein unter Beweis zu stellendes Vorbringen zu zerstreuen. Die Beschwerdeführerin habe zu dieser beabsichtigten Entscheidung mit Schreiben vom 24.05.2023 Stellung genommen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl habe nach einer Überprüfung daraufhin mitgeteilt, dass an der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose vom 19.04.2023 vollinhaltlich festgehalten werde. 6. Mit angefochtenem Bescheid vom 20.06.2023 wies die Österreichische Botschaft Islamabad den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 26, FPG in Verbindung mit Paragraph 35, AsylG 2005 mit der Begründung ab, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mitgeteilt habe, dass die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei – eine ausführliche Begründung sei der Mitteilung und Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.04.2023 zu entnehmen. Mit Schreiben der Österreichischen Botschaft Islamabad vom 25.04.2023 habe die Beschwerdeführerin die Möglichkeit erhalten, zum angeführten Ablehnungsgrund Stellung zu nehmen bzw. diesen durch ein unter Beweis zu stellendes Vorbringen zu zerstreuen. Die Beschwerdeführerin habe zu dieser beabsichtigten Entscheidung mit Schreiben vom 24.05.2023 Stellung genommen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl habe nach einer Überprüfung daraufhin mitgeteilt, dass an der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose vom 19.04.2023 vollinhaltlich festgehalten werde.

7. In der am 17.07.2023 übermittelten Beschwerde wird insbesondere neu vorgebracht, dass der Bescheid am 20.06.2023 übermittelt worden, eine Übermittlung der neuerlichen Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl jedoch unterlassen worden sei. Der belangten Behörde sei eine Verletzung des

Parteienghört vorzuwerfen. Es sei weiterhin unklar, aus welchen Gründen der Antrag der Beschwerdeführerin abgelehnt werde. Es fehle zudem an einer Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Beschwerdeführerin.

8. Mit Beschwerdeentscheidung vom 05.09.2023 wies die Österreichische Botschaft Islamabad die Beschwerde gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG als unbegründet ab. 8. Mit Beschwerdeentscheidung vom 05.09.2023 wies die Österreichische Botschaft Islamabad die Beschwerde gemäß Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG als unbegründet ab.

Verwiesen wurde darauf, dass es unstrittig sei, dass die Beschwerdeführerin einen Antrag nach § 35 Abs. 1 AsylG 2005 gestellt habe und dass eine negative Wahrscheinlichkeitsprognose des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl ergangen sei. Auch sei die Stellungnahme der Beschwerdeführerin dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegt und in der Folge mittels Bescheid abgesprochen worden. Als allein tragender Grund für die Abweisung des Antrages komme somit nur in Betracht, dass nach der Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl die Erfolgsaussichten eines Antrages nach § 35 AsylG 2005 als nicht wahrscheinlich einzustufen seien. Verwiesen wurde darauf, dass es unstrittig sei, dass die Beschwerdeführerin einen Antrag nach Paragraph 35, Absatz eins, AsylG 2005 gestellt habe und dass eine negative Wahrscheinlichkeitsprognose des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl ergangen sei. Auch sei die Stellungnahme der Beschwerdeführerin dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegt und in der Folge mittels Bescheid abgesprochen worden. Als allein tragender Grund für die Abweisung des Antrages komme somit nur in Betracht, dass nach der Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl die Erfolgsaussichten eines Antrages nach Paragraph 35, AsylG 2005 als nicht wahrscheinlich einzustufen seien.

Jenseits und unabhängig von der bestehenden Bindungswirkung an die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl teile die belangte Behörde die geäußerte Ansicht, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um keine Familienangehörige im Sinne des § 35 AsylG 2005 handle. Die Bezugsperson habe in der Niederschrift im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 27.03.2018 angegeben, ledig zu sein. Bei der Niederschrift vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vom 25.05.2018 habe sie den Familienstatus zu verheiratet geändert, wobei der Einvernahme kein Name einer Ehefrau zu entnehmen sei. Die Bezugsperson habe dabei angegeben, dass sie keine gemeinsamen Fotos mit der Beschwerdeführerin besorgen könne, Hochzeitsfotos gebe es nicht. Jenseits und unabhängig von der bestehenden Bindungswirkung an die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl teile die belangte Behörde die geäußerte Ansicht, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um keine Familienangehörige im Sinne des Paragraph 35, AsylG 2005 handle. Die Bezugsperson habe in der Niederschrift im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 27.03.2018 angegeben, ledig zu sein. Bei der Niederschrift vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vom 25.05.2018 habe sie den Familienstatus zu verheiratet geändert, wobei der Einvernahme kein Name einer Ehefrau zu entnehmen sei. Die Bezugsperson habe dabei angegeben, dass sie keine gemeinsamen Fotos mit der Beschwerdeführerin besorgen könne, Hochzeitsfotos gebe es nicht.

Die Beschwerdeführerin sei zudem im Rahmen der Antragstellung am 05.07.2022 befragt worden und habe dabei vorgebracht, bei der Eheschließung erst zwölf Jahre alt und noch ein Kind gewesen zu sein. An anderer Stelle habe sie behauptet, vor fünf Jahren geheiratet zu haben – laut Reisepass sei sie bei der Antragstellung jedoch bereits 25 Jahre alt gewesen und wäre somit bei der Eheschließung 20 Jahre alt gewesen. Auf die Frage, ob die Bezugsperson davor schon verheiratet gewesen wäre, habe die Beschwerdeführerin die Frage zuerst bejaht und habe die Frage dann verneint. Nach genaueren Details zur Eheschließung und Zeugen sowie dem Leben in Österreich befragt, sei wiederholt mit „Ich weiß es nicht“ geantwortet worden. In diesem Sinne habe die Beschwerdeführerin auch auf die Frage, ob die Bezugsperson mit dem afghanischen Militär oder der Polizei gearbeitet habe, geantwortet – auch vor dem Hintergrund, dass die Bezugsperson in Afghanistan Polizist gewesen sei. Es seien somit keine geeigneten Beweise erbracht worden, dass die Ehegatteneigenschaft bereits vor der Einreise der Bezugsperson nach Österreich bestanden habe.

9. Mit Schreiben vom 06.09.2023 brachte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin bei der Österreichischen Botschaft Islamabad einen Vorlageantrag ein.

10. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 27.09.2023, eingelangt beim Bundesverwaltungsgericht am 29.09.2023, wurde die Beschwerde samt Verwaltungsakt übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest. Auf Grundlage der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid

des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, der Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt, werden folgende Feststellungen getroffen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

#### 1. Feststellungen:

Die beschwerdeführende Partei XXXX , geboren am XXXX , eine Staatsangehörige von Afghanistan, stellte am 15.06.2022 schriftlich sowie am 05.07.2022 persönlich bei der Österreichischen Botschaft Islamabad einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 Abs. 1 Asylgesetz 2005. Als Bezugsperson wurde XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, genannt; er sei der Ehemann der Beschwerdeführerin. XXXX wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.11.2021 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Die beschwerdeführende Partei römisch XXXX , geboren am römisch XXXX , eine Staatsangehörige von Afghanistan, stellte am 15.06.2022 schriftlich sowie am 05.07.2022 persönlich bei der Österreichischen Botschaft Islamabad einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels nach Paragraph 35, Absatz eins, Asylgesetz 2005. Als Bezugsperson wurde römisch XXXX , geb. römisch XXXX , StA. Afghanistan, genannt; er sei der Ehemann der Beschwerdeführerin. römisch XXXX wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.11.2021 der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Nach Antragstellung der Beschwerdeführerin wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mitgeteilt, dass die Gewährung des Status einer Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei.

Eine gültige Eheschließung zwischen der Beschwerdeführerin und XXXX kann ebenso wenig festgestellt werden, wie ein schützenswertes Familienleben der genannten Personen vor der Asylantragstellung der Bezugsperson in Österreich. Eine gültige Eheschließung zwischen der Beschwerdeführerin und römisch XXXX kann ebenso wenig festgestellt werden, wie ein schützenswertes Familienleben der genannten Personen vor der Asylantragstellung der Bezugsperson in Österreich.

#### 2. Beweiswürdigung:

Die festgestellten Tatsachen ergeben sich aus dem Akt der Österreichischen Botschaft Islamabad sowie den darin enthaltenen – von der Beschwerdeführerin bis zur Bescheiderlassung vorgelegten – Unterlagen und ihren Angaben.

Dass eine gültige Eheschließung oder ein schützenswertes Familienleben vor der Einreise der Bezugsperson zwischen der Beschwerdeführerin und der Bezugsperson nicht festgestellt werden können, gründet auf folgenden Überlegungen:

Vorauszuschicken ist, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Beschwerdeführerin in der Mitteilung gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 sowie Stellungnahme vom 19.04.2023 mitgeteilt hat, dass die Gewährung des Status einer Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Die Angaben der Beschwerdeführerin zur Angehörigeneigenschaft gemäß § 35 AsylG 2005 würden den von der Bezugsperson im Asylverfahren gemachten Angaben in mehrfacher Hinsicht widersprechen. Ein Familienangehörigenverhältnis habe nicht glaubhaft gemacht werden können. Auch die Anmerkungen am „Fragebogen Familienangehörigenverhältnis gem. § 35 AsylG“ vom 05.07.2022 würden belegen, dass die Familienangehörigenverhältnisse nicht hätten festgestellt werden können. Aufgrund der niederschriftlichen Angaben, den dabei gemachten, nicht nachvollziehbaren und nicht übereinstimmenden Angaben sowie Widersprüchen in den vorgelegten Dokumenten sei das behauptete Familienverhältnis und das tatsächliche Familienleben nach derzeitigem Ermittlungsstand nicht als erwiesen anzunehmen. Vorauszuschicken ist, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Beschwerdeführerin in der Mitteilung gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 sowie Stellungnahme vom 19.04.2023 mitgeteilt hat, dass die Gewährung des Status einer Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Die Angaben der Beschwerdeführerin zur Angehörigeneigenschaft gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 würden den von der Bezugsperson im Asylverfahren gemachten Angaben in mehrfacher Hinsicht widersprechen. Ein Familienangehörigenverhältnis habe nicht glaubhaft gemacht werden können. Auch die Anmerkungen am „Fragebogen Familienangehörigenverhältnis gem. Paragraph 35, AsylG“ vom 05.07.2022 würden belegen, dass die Familienangehörigenverhältnisse nicht hätten festgestellt werden können. Aufgrund der niederschriftlichen Angaben, den dabei gemachten, nicht nachvollziehbaren und nicht übereinstimmenden Angaben sowie Widersprüchen in den vorgelegten Dokumenten sei das behauptete Familienverhältnis und das tatsächliche Familienleben nach derzeitigem Ermittlungsstand nicht als erwiesen anzunehmen.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat seine Mitteilung somit entsprechend begründet und der

Beschwerdeführerin – entgegen der Ausführung in der Stellungnahme der Beschwerdeführerin, wonach das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nicht angegeben habe, aus welchen Gründen das Familienverhältnis bezweifelt werde und die behaupteten Widersprüche nicht näher erläutert worden wären – Gelegenheit geboten, davon Kenntnis zu erlangen und Stellung zu nehmen.

Soweit es anführt, dass die Anmerkungen am „Fragebogen Familienangehörigenverhältnis gem.§ 35 AsylG“ vom 05.07.2022 belegen würden, dass die Familienangehörigenverhältnisse nicht hätten festgestellt werden können, ist dieser Einschätzung unter Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin selbst getätigten sowie persönlich erstatteten Angaben nicht entgegenzutreten. Es trifft zu, dass die Beschwerdeführerin angab, bei der Hochzeit zwölf Jahre alt gewesen zu sein – eine Angabe, die vor dem Hintergrund des von der Beschwerdeführerin vorgelegten Reisepasses, wonach sie am XXXX geboren sei, keine Deckung findet, soweit man von einer Eheschließung im Jahr 2016 oder 2017 ausgehen würde (gab die Beschwerdeführerin am 05.07.2022 doch schließlich selbst an, vor ungefähr fünf oder sechs Jahren geheiratet zu haben). Auch trifft zu, dass die Beschwerdeführerin Fragen nach dem Alter, Narben oder Geburtsmalen, dem Wohnort sowie einer Arbeitstätigkeit in Österreich, Mitbewohnern und der aktuellen Freizeitgestaltung der Bezugsperson nicht beantworten konnte. Auch konnte sie keine Auskünfte darüber geben, ob die Bezugsperson Afghanistan im Winter oder Sommer verlassen habe, wann die Beschwerdeführerin die Bezugsperson zuletzt gesehen habe und ob die Bezugsperson mit dem afghanischen Militär oder der Polizei zusammengearbeitet habe. Soweit es anführt, dass die Anmerkungen am „Fragebogen Familienangehörigenverhältnis gem. Paragraph 35, AsylG“ vom 05.07.2022 belegen würden, dass die Familienangehörigenverhältnisse nicht hätten festgestellt werden können, ist dieser Einschätzung unter Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin selbst getätigten sowie persönlich erstatteten Angaben nicht entgegenzutreten. Es trifft zu, dass die Beschwerdeführerin angab, bei der Hochzeit zwölf Jahre alt gewesen zu sein – eine Angabe, die vor dem Hintergrund des von der Beschwerdeführerin vorgelegten Reisepasses, wonach sie am römisch XXXX geboren sei, keine Deckung findet, soweit man von einer Eheschließung im Jahr 2016 oder 2017 ausgehen würde (gab die Beschwerdeführerin am 05.07.2022 doch schließlich selbst an, vor ungefähr fünf oder sechs Jahren geheiratet zu haben). Auch trifft zu, dass die Beschwerdeführerin Fragen nach dem Alter, Narben oder Geburtsmalen, dem Wohnort sowie einer Arbeitstätigkeit in Österreich, Mitbewohnern und der aktuellen Freizeitgestaltung der Bezugsperson nicht beantworten konnte. Auch konnte sie keine Auskünfte darüber geben, ob die Bezugsperson Afghanistan im Winter oder Sommer verlassen habe, wann die Beschwerdeführerin die Bezugsperson zuletzt gesehen habe und ob die Bezugsperson mit dem afghanischen Militär oder der Polizei zusammengearbeitet habe.

Darüber hinaus bejahte die Beschwerdeführerin die Frage, ob die Bezugsperson bereits einmal verheiratet gewesen sei und beantwortete die Frage dann doch abschlägig. Zu den genauen Umständen der Hochzeitsfeier konnte sie ebenfalls keine oder lediglich allgemein gehaltene Angaben tätigen, Hochzeitsfotos wurden ebenfalls nicht vorgelegt. Zudem führte sie aus, dass die Bezugsperson sie erst nach zwei bis drei Jahren nach der Ausreise aus Afghanistan kontaktiert habe.

Unter Berücksichtigung der Angaben der Beschwerdeführerin ist der Ansicht des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl somit zuzustimmen; ein Familienangehörigenverhältnis kann gegenständlich nicht als erweisen angesehen werden, da die Beschwerdeführerin eine tatsächlich stattgefundene Eheschließung vor Einreise der Bezugsperson nach Österreich aufgrund von bereits in ihrer Einvernahme zu Tage getretenen Widersprüchen und ihren lediglich oberflächlich gehaltenen Angaben nicht nachweisen konnte. Hervorzuheben ist, dass keine Hochzeitsfotos vorgelegt wurden. Auch weist die von der Beschwerdeführerin vorgelegte Heiratsurkunde kein Eheschließungsdatum auf. Zudem ist auch nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin als Ehefrau, die mit der Bezugsperson eine Ehe vor deren Ausreise eingegangen wäre, keine näheren Angaben zum Leben der Bezugsperson in Afghanistan und nunmehr Österreich sowie zur Ausreise der Bezugsperson aus Afghanistan hätte machen können. Auch widerspricht bei einer bereits in Afghanistan geschlossenen Ehe eine erstmalige Kontaktaufnahme zwischen den Eheleuten nach zwei oder drei Jahren nach der Ausreise der Bezugsperson einer derartigen Annahme.

Sofern von der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme vom 24.05.2023 vorgebracht wird, dass die Bezugsperson in ihrer Erstbefragung im Asylverfahren zwar angegeben habe, ledig zu sein, in diesem Protokoll jedoch verschiedene Daten falsch festgehalten worden wären, so ist darauf zu verweisen, dass die dort aufgenommenen Personalien (Name, Geburtsdatum) nicht auf einer falschen Protokollierung oder Verständigungsschwierigkeiten fußen. So gab die Bezugsperson – wie in der Stellungnahme der Beschwerdeführerin zutreffend ausgeführt wird – im Rahmen ihrer



Befragung vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl dann zwar an, ein anderes Geburtsdatum zu haben, sie führte jedoch auch aus, dass sie dieses nicht kenne und verwies zu diesem Zweck auf ihre Tazkira (afghanisches Personaldokument). Auch gab die Bezugsperson bei dieser Gelegenheit an, bei der Erstbefragung ihren Vor- und Spitznamen statt Vor- und Nachnamen genannt zu haben. Zudem räumte sie ein, in Bulgarien zuvor den Namen und das Geburtsdatum eines Cousins angegeben zu haben und nicht ihren eigenen. Befragt, warum die Bezugsperson in der Erstbefragung angegeben habe, ledig zu sein und nun vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl angebe, Frau und Kind zu haben, entgegnete die Bezugsperson dann lediglich, dass ihr schwindlig gewesen sei und sie nicht wisse, was sie gesagt habe. Auch auf Einwand des einvernehmenden Organs, wonach die Bezugsperson im Rahmen der Erstbefragung Frau und Kind nicht bei der namentlichen Aufzählung der Familienmitglieder angegeben habe, brachte die Bezugsperson dann lediglich vor, nicht befragt worden zu sein – obwohl das Protokoll der Erstbefragung unzweifelhaft namentlich genannte Familienmitglieder aufweist. Es ist daher zutreffenderweise davon auszugehen, dass es sich bei der Angabe der Bezugsperson in ihrer Erstbefragung, nämlich ledig zu sein, nicht um eine falsche Protokollierung oder Verständigungsschwierigkeit handelt.

Aufgrund der aufgezeigten Widersprüche in den teils zudem nicht nachvollziehbaren sowie oberflächlich gehaltenen Angaben und mangels Vorlage aussagekräftiger Unterlagen kann nicht davon ausgegangen werden, dass zwischen der Beschwerdeführerin und der von ihr genannten Bezugsperson vor Einreise der Bezugsperson nach Österreich tatsächlich bereits eine gültige Ehe oder ein schützenswertes Familienleben bestanden hat. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin lassen zudem auch keine nachvollziehbaren Schlüsse auf ein Familienleben vor der Einreise der Bezugsperson nach Österreich zu. Die Beschwerdeführerin gab zwar an, dass im Herkunftsland ein Familienleben mit der Bezugsperson bestanden habe und dieses für zwei bis drei Monate in einem gemeinsamen Haushalt zusammen mit dem Vater der Beschwerdeführerin stattgefunden habe, jedoch kann diesem Vorbringen vor dem Hintergrund ihrer nicht glaubhaften sowie wenig nachvollziehbaren Angaben kein glaubhafter Inhalt zugemessen werden.

### 3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 9 Abs. 3 FPG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vertretungsbehörden. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Paragraph 9, Absatz 3, FPG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vertretungsbehörden.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da weder im BFA-VG, FPG noch im AsylG 2005 eine Senatsentscheidung vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da weder im BFA-VG, FPG noch im AsylG 2005 eine Senatsentscheidung vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG durch Beschluss.

#### Zu A) Abweisung der Beschwerde:

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 34 AsylG 2005 Paragraph 34, AsylG 2005

„Familienverfahren im Inland

(1) Stellt ein Familienangehöriger von

1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;

2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder 2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8,) zuerkannt worden ist oder

3. einem Asylwerber

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist und

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017) Anmerkung, Ziffer 2, aufgehoben durch Artikel 3, Ziffer 13,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2017,)

3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7). 3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 7,).

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist;

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017) Anmerkung, Ziffer 2, aufgehoben durch Artikel 3, Ziffer 13,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2017,)

3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 9) und 3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 9,) und

4. dem Familienangehörigen nicht der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen ist.

(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen. (4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Absatz 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 4, zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht. (5) Die Bestimmungen der Absatz eins bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;

2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind;

3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 NAG).“ 3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (Paragraph 30, NAG).“

§ 35 AsylG 2005 Paragraph 35, AsylG 2005

„Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden

(1) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen. (1) Der Familienangehörige gemäß Absatz 5, eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 zu erfüllen.

(2) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. D

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)